

Antrag auf Leistungen zur Lohnsicherung gem. § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV

1. Bitte füllen Sie die gelb hinterlegten Felder aus.
2. Senden Sie die ausgefüllten Datenblätter für "2019 (Referenzjahr) Jahresabschluss" und "2020 Planung/Hochrechnung" bis zum 31.03.2021 zurück.
3. Senden Sie die ausgefüllten Datenblätter mit dem Verwendungsnachweis bis zum 30.06.2021 zurück.
4. Da die Übermittlung der Daten vorab elektronisch erfolgt, ist der Antrag in Papierform mit rechtsgültiger Unterschrift nachzureichen.

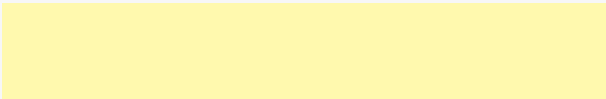
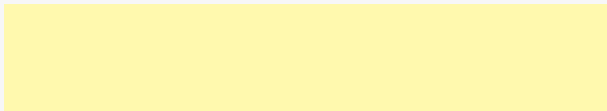
Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und senden Sie diesen bis **spätestens 31.03.2021** an die E-Mail Adresse InA-LSA@lvwa.sachsen-anhalt.de

Hiermit beantragen wir Fördermittel gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 7 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung zur Sicherung der Arbeitsentgelte der Beschäftigten (Vermeidung einer Absenkung der Arbeitsentgelte) in Folge der COVID-19-Pandemie.

Anschrift (wirtschaftliche Einheit in Sachsen-Anhalt)	
Träger	
Bankverbindung des Trägers	IBAN
	BIC

Mit der Antragstellung versichern wir, dass

1. die Rücklage zum Ausgleich der Ertragsschwankungen nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 Werkstättenverordnung vorrangig zur Sicherung der Arbeitsentgelte eingesetzt wird (bis zur Höhe von 3/12 der Jahreslohnsumme),
2. der Zuschuss ungekürzt mit den regelmäßigen Entgeltzahlungen an die WfbM-Beschäftigten ausgezahlt wird,
3. der Werkstattrat gemäß § 5 WMVO beteiligt wird,
4. die antragsbegründenden Daten vollständig sind und der Bilanz entsprechen,
5. bis spätestens 30.06.2021 ein Verwendungsnachweis vorgelegt wird. (Liegt dieser nicht rechtzeitig vor, wird der Zuschuss zurückgefordert.)

	
Ort, Datum	Name (verantwortliche Person)

Fachlich zuständige Ansprechperson für Nachfragen des Integrationsamtes

	Angaben zum Stichtag 31.12.2019		Angaben zum Stichtag 31.12.2020		Verwendungsnachweis bis zum 30.06.2021	
	2019 (Referenzjahr)		2020 Planung/ Hochrechnung		2020 Jahresabschluss	
	Euro	wird vom InA ausgefüllt	Euro	wird vom InA ausgefüllt	Euro	wird vom InA ausgefüllt
I. Ermittlung des Arbeitsergebnisses (§ 12 Abs. 4 Satz 1 WVO)						
1. Summe der Erträge						
2. Summe der notwendigen Kosten						
3. Arbeitsergebnis gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 WVO						
II. Lohnsumme Soll (zu Beginn des Jahres festgelegt / Jahresbudget)						
1. Lohnsumme Soll (Grundbetrag+Steigerungsbetrag zzgl. Sonderzahlungen, die in der Entgeltordnung festgelegt sind; außer AFöG)						
III. Rücklage Ertragsschwankungen (§ 12 Abs. 5 Punkt 2 WVO)						
1. Stand Rücklage Ertragsschwankungen zum 31.12. des Jahres						
IV. Zuschussbedarf (Abgleich 2020 mit Referenzjahr 2019)						
1. Lohnsumme (ohne Arbeitsförderungsgeld) in in 2019 ausgezahlt / im Jahr 2020 ausgezahlt aus I.3 / Verwendungsnachweis: in 2020 ausgezahlte Lohnsumme ohne Zuschuss Integrationsamt						
2. Einsatz Rücklage Ertragsschwankungen (zur Deckung der Ertragslücke muss vorrangig die Schwankungsrücklage bis auf 3/12 der Lohnsumme Soll nach II.1 eingesetzt werden)						
3. Lohnsumme inklusive Anteil Schwankungsrücklage (Summe, die max. gezahlt werden könnte, wenn Ertragsschwankungsrücklage bis auf 3/12 der Jahreslohnsumme nach II. 1. aufgebraucht ist)						
4. Zuschussbedarf rechnerisch (Differenz Lohnsumme inklusive Anteil Schwankungsrücklage 2020 zu Lohnsumme Referenzjahr 2019 nach IV.3)						
V. 1. beantragter Zuschuss						
2. vom Integrationsamt bewilligter Zuschuss						
VI. 1. Anzahl der Entgeltberechtigten im Arbeitsbereich zum entsprechenden Stichtag						